



# Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2017

Das BLV veröffentlicht jährlich eine Statistik über die von den Kantonen gemeldeten Strafverfahren, die die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zum Gegenstand haben. Ziel der Statistik ist es, die diesbezügliche Entwicklung aufzuzeigen. Nicht Gegenstand dieser Statistik sind die Kontrolltätigkeit der Kantone und die gestützt darauf getroffenen Massnahmen (Art. 213 Abs. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV, SR 455.1]).

## *Einleitung*

Nach Artikel 3 Ziffer 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (SR 312.3) und gestützt auf Artikel 212b TSchV sind die kantonalen Behörden verpflichtet, dem BLV sämtliche Strafentscheide, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ergangen sind. Je nach Kanton werden diese Unterlagen von Staatsanwaltschaften, Gerichten, dem kantonalen Veterinäramt oder anderen Verwaltungsbehörden an das BLV versandt. Ob dies lückenlos geschieht, kann das BLV nicht prüfen. Auch ist der Detaillierungsgrad der Unterlagen je nach Kanton unterschiedlich. Das BLV erfasst in seiner jährlichen Statistik auch Fälle, in denen Angaben zur Tierart fehlen. Es können in einem Strafverfahren mehrere Tierarten betroffen, in Bezug auf dieselbe Tierart mehrere Verstösse begangen, mehrere Strafnormen gleichzeitig verletzt oder verschiedene Strafarten (z.B. Geldstrafe und Busse) gleichzeitig ausgesprochen worden sein. Dadurch können sich bei der Addition der jeweiligen Rubriken unterschiedliche Summen ergeben.

Die vorliegende Statistik beruht auf denjenigen Strafverfahren aus dem Jahr 2017, die dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden sind.

## *Ergebnisse*

### Total gemeldete Strafverfahren

Das Total der gemeldeten Strafverfahren umfasst Verurteilungen, Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche. Dabei gilt es zu beachten, dass jene Strafverfahren, die ausschliesslich kantonales Recht (meistens das Hundegesetz) oder Normen des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben, nicht in die vorliegende Statistik aufgenommen werden.

	2015	2016	<b>2017</b>
Total gemeldete Strafverfahren	1946	2368	<b>1679</b>

Die Anzahl der gemeldeten Strafverfahren hat 2017 im Vergleich zu 2016 um 689 (d.h. um 29,1%) erstmals seit mehreren Jahren abgenommen.

## Beschuldigte Personen

In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der **beschuldigten Personen** nach deren **Geschlecht und Alter** dargestellt.

	2015	2016	2017
<b>Beschuldigte Personen</b>			
<i>Total</i>	1946	2368	<b>1679</b>
<i>weiblich</i>	671	885	<b>491</b>
<i>männlich</i>	1256	1474	<b>1133</b>
<i>Geschlecht unbekannt</i>	19	9	<b>55</b>
<b>Alter der beschuldigten Personen</b>			
<i>Total</i>	1946	2368	<b>1679</b>
<i>bis 18</i>	9	11	<b>11</b>
<i>19 – 29</i>	328	407	<b>234</b>
<i>30 – 39</i>	341	425	<b>293</b>
<i>40 – 49</i>	393	458	<b>325</b>
<i>50 – 59</i>	409	451	<b>342</b>
<i>60 – 69</i>	238	278	<b>239</b>
<i>70 – 79</i>	120	113	<b>122</b>
<i>80 – 89</i>	23	31	<b>25</b>
<i>über 90</i>	0	3	<b>0</b>
<i>unbekannt / keine Angabe</i>	85	181	<b>88</b>

## Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz

In dieser Darstellung werden die Zahlen der Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) festgehalten. Nebst Verurteilungen wegen Tierquälerei (Art. 26) und wegen sog. übriger Widerhandlungen (Art. 28) werden auch Urteile betreffend Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten erfasst (Art. 27 Abs. 2; vgl. dazu unten).

	2015	2016	2017
<b>Widerhandlungen Art. 26 TSchG</b>	412	488	475
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	303	385	360
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	82	90	98
<i>Abs. 1 oder 2 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 26, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	27	13	17

<b>Widerhandlungen Art. 27 Abs. 2 TSchG</b>	4	11	15
---	---	----	----

<b>Widerhandlungen Art. 28 TSchG</b>	1437	1862	1148
<i>Abs. 1 (vorsätzlich)</i>	996	1122	737
<i>Abs. 2 (fahrlässig)</i>	67	151	104
<i>Abs. 3</i>	199	256	194
<i>Abs. 1, 2 oder 3 (Verurteilung nur gestützt auf Art. 28, ohne Erwähnung eines Absatzes)</i>	175	333	113

Tierquälerei gemäss **Artikel 26 TSchG** umfasst:

- die Misshandlung, die Vernachlässigung, die unnötige Überanstrengung sowie die Missachtung der Würde von Tieren auf andere Weise,
- die qualvolle sowie die mutwillige Tötung von Tieren,
- das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren, bei denen Tiere gequält oder getötet werden,
- das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie das in Angst versetzen von Tieren bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist und
- das Aussetzen oder Zurücklassen eines im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres, in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

Nach **Artikel 27 Absatz 2 TSchG** macht sich strafbar, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 missachtet. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass der Bundesrat aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren oder Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten kann<sup>1</sup>. Zudem verbietet Artikel 14 Absatz 2 die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie den Handel mit solchen Fellen und Produkten.

Übrige Widerhandlungen gegen das TSchG gemäss **Artikel 28** begeht, wer:

- die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet;
- Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt;
- vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet;
- Tiere vorschriftswidrig befördert;
- vorschriftswidrig Eingriffe am Tier oder Tierversuche vornimmt;

---

<sup>1</sup> Gestützt auf diese Bestimmung ist z.B. ein Einfuhrverbot erlassen worden für coupierte Hunde sowie für die Einfuhr von Hunden, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme (Art. 22 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup> TSchV).

- Tiere vorschriftswidrig schlachtet;
- vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;
- vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet;
- andere durch das Gesetz oder die Verordnung verbotene Handlungen an Tieren vornimmt.

Zudem macht sich nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsbestimmung, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels gerichtete Verfügung verstösst.

In ca. der Hälfte der Verurteilungen wurde die beschuldigte Person im gleichen Urteil zudem für ein Delikt nach einem anderen Gesetz bestraft (z.B. Strafgesetzbuch, Tierseuchengesetz, Umweltschutzgesetz, Strassenverkehrsgesetz u.a.).

## Betroffene Tiergruppen

In der folgenden Übersicht wird dargestellt, in wie vielen Fällen von Verurteilungen eine bestimmte Tiergruppe betroffen war. Bei Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüchen wird die Tierart hingegen nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird die absolute Anzahl der betroffenen Tiere.

	2015	2016	2017
<b>Heimtiere<sup>2</sup></b>	1223	1491	<b>892</b>
Hunde	996	1287	662
Katzen	88	91	103
Meerschweinchen	11	12	8
Hausvögel	37	26	23
Schlangen	21	10	14
Kaninchen	50	37	72
Heimfische	13	13	5
Schildkröten	7	15	5
<b>Nutztiere<sup>3</sup></b>	565	620	<b>525</b>
Schweine	81	81	78
Schafe	68	93	61
Ziegen	32	43	32
Pferde	60	54	49
Esel	11	24	16
Rinder	281	289	250
Geflügel	32	35	39
<b>Tiere, die in freier Wildbahn leben</b>	77	130	<b>115</b>
Rehe / Hirsche	17	43	41
Wildfische	56	74	65
Wildvögel	4	13	9
<b>Andere Tiere</b>	54	71	<b>65</b>
<b>Keine Angaben betr. Tiergruppe</b>	29	70	<b>35</b>

## Widerhandlungen nach Tierart

<sup>2</sup> Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV).

<sup>3</sup> Tiere von Arten, die direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder dafür vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV).

In der folgenden Übersicht werden bei denjenigen Tierarten, die 2017 in über 20 Fällen von einer Widerhandlung betroffen waren, die an ihnen begangenen Verstösse in verschiedene Deliktskategorien aufgeteilt:

## Hunde

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Hygiene <sup>6</sup> oder Auslauf <sup>7</sup> )	136	136
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall <sup>8</sup>	23	18
zurücklassen im Auto bei Hitze <sup>4</sup>	38	35
grobe Behandlung <sup>9</sup>	35	36
Verwendung vorschriftswidriges Halsband <sup>10</sup>	15	17
Handel ohne Bewilligung <sup>11</sup>	25	22
mangelnde Beaufsichtigung <sup>12</sup>	249	232
Widerhandlung gegen Verfügung des Veterinäramts <sup>13</sup>	37	71
nichtabsolvieren des theoretischen Sachkundenachweises <sup>14</sup>	452 <sup>16</sup>	-

<sup>4</sup> Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein. Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

<sup>5</sup> Haustiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Räume, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen durch Tageslicht beleuchtet werden (Art. 33 Abs. 1 und 2 TSchV).

<sup>6</sup> Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 TSchV).

<sup>7</sup> Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausgeführt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebundene gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich in einem Bereich von mindestens 20 m<sup>2</sup> an einer Laufkette bewegen können (Art. 71 TSchV).

<sup>8</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter müssen das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV).

<sup>9</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Massnahmen zur Korrektur des Verhaltens von Hunden müssen der Situation angepasst erfolgen. Verboten sind u.a. übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c TSchV).

<sup>10</sup> Das Verwenden von Zughalsbändern ohne Stopp sowie von Stachelhalsbändern und Geräten, die elektrisieren, ist verboten (Art. 73 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Art. 76 Abs. 2 TSchV).

<sup>11</sup> Der gewerbmässige Handel mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG).

<sup>12</sup> Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet (Art. 77 TSchV).

<sup>13</sup> In diese Kategorie fallen u.a. die Nichteinhaltung eines Tierhalteverbotes, die Weigerung, an Erziehungskursen teilzunehmen oder das Unterlassen der Meldung über den Gesundheitszustand eines Tieres an das zuständige Veterinäramt. Im Jahr 2017 war in 18 Fällen eine Widerhandlung gegen ein Tierhalteverbot betroffen und in 19 Fällen haben die betroffenen Personen eine Aufforderung, dem Veterinäramt den Sachkundenachweis einzureichen, missachtet. 37 Fälle betrafen übrige Widerhandlungen gegen Verfügungen von Veterinärämtern.

<sup>14</sup> Bis zum 31.12.2016 hatten Personen, die erstmalig einen Hund erwerben wollten, zuvor einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen zu erbringen.

nichtabsolvieren des praktischen Sachkundenachweises <sup>15</sup>	552 <sup>16</sup>	74
Einfuhr eines Hundes mit coupierter Rute oder mit coupieren Ohren <sup>17</sup>	11	13
Einfuhr von jungen Hunden ohne Mutter oder Amme / Hundewelpen zu früh von der Mutter getrennt <sup>17</sup>	4	10
übrige Widerhandlungen	21	15

## Katzen

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Hygiene <sup>6</sup> )	38	55
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit oder Unfall <sup>8</sup>	21	35
Aussetzung oder Zurücklassen ohne Betreuung bei Ferienabwesenheit oder Auszug aus der Wohnung <sup>18</sup>	5	11
durch Hundebiss verletzt oder getötet <sup>12</sup>	7	6
grobe Behandlung / mutwillige Tötung <sup>19</sup>	6	15
Handel ohne Bewilligung <sup>11</sup>	6	3
übrige Widerhandlungen	14	13

## Schweine

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Stallhygiene <sup>6</sup> )	18	33
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit <sup>8</sup>	29	27
kein Beschäftigungsmaterial vorhanden <sup>20</sup>	20	22
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren <sup>21</sup>	5	14
Durchführung von Transporten mit vorschriftswidrigen Transportfahrzeugen (z.B.	9	6

<sup>15</sup> Bis zum 31.12.2016 hatte die für die Betreuung eines Hundes verantwortliche Person innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes einen Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Trotz der Aufhebung dieser Verpflichtung ab dem 1.1.2017 ergingen im Jahr 2017 noch 74 Urteile, weil die beschuldigte Person keinen praktischen Sachkundenachweis erbracht hatte.

<sup>16</sup> Teilweise betraf ein Strafverfahren sowohl das Nichtabsolvieren des theoretischen Sachkundenachweises als auch des praktischen Sachkundenachweises. Die effektive Zahl der durchgeführten Strafverfahren im Zusammenhang mit den Sachkundenachweisen betrug 2016 demnach weniger als 1004.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 3.

<sup>18</sup> Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. f TSchV).

<sup>19</sup> Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten (Art. 4 Abs. 2 TSchG). Das Töten von Tieren aus Mutwillen ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c TSchV).

<sup>20</sup> Schweine müssen sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können (Art. 44 TSchV).

<sup>21</sup> Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung soweit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden (Art. 155 TSchV).

zu grosse oder zu kleine Fläche <sup>22</sup> , kein Abschlussgitter <sup>23</sup> )		
übrige Widerhandlungen	16	11

## Schafe

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Stallhygiene <sup>6</sup> , Witterungsschutz <sup>24</sup> , Einstreu <sup>25</sup> )	35	17
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit <sup>8</sup>	14	13
ungenügende Klauenpflege <sup>26</sup>	7	2
vorschriftswidrige Kastration <sup>27</sup>	8	3
vorschriftswidriger Transport <sup>21,22,23</sup>	10	9
übrige Widerhandlungen	22	24

## Ziegen

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Stallhygiene <sup>6</sup> , Einstreu <sup>28</sup> , Einzelhaltung <sup>29</sup> , dauernde Anbindehaltung <sup>30</sup> )	19	14
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit <sup>8</sup>	6	5
ungenügende Klauenpflege <sup>24</sup>	14	7
vorschriftswidriger Transport <sup>21,22,23</sup>	8	4
übrige Widerhandlungen	7	9

<sup>22</sup> Tiere müssen in Transportmitteln genügend Raum haben. Für Nutztiere sind die Mindestanforderungen nach Anhang 4 massgebend. Wenn den Tieren mehr als das Doppelte der Mindestladefläche zur Verfügung steht, müssen Trennwände eingesetzt werden (Art. 165 Abs. 1 Bst. f TSchV).

<sup>23</sup> Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein (Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV).

<sup>24</sup> Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet (Art. 36 Abs. 1 TSchV).

<sup>25</sup> Für Schafe muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 52 Abs. 3 TSchV).

<sup>26</sup> Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden (Art. 5 Abs. 4 TSchV).

<sup>27</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Kastration von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Dafür müssen sie einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen (Art. 32 TSchV).

<sup>28</sup> Für Ziegen muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen ist (Art. 53 Abs. 3 TSchV).

<sup>29</sup> Einzeln gehaltene Ziegen müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 55 Abs. 4 TSchV).

<sup>30</sup> Tiere dürfen nicht dauernd angebunden gehalten werden (Art. 3 Abs. 4 TSchV). Ziegen, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode Auslauf haben. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 55 Abs. 1 TSchV).

## Pferde

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Stallhygiene <sup>6</sup> , Einstreu <sup>31</sup> , Auslauf <sup>32</sup> )	33	27
ungenügende Behandlung und/oder Pflege bei Krankheit <sup>8</sup>	8	5
Einzelhaltung <sup>33</sup>	8	4
übrige Widerhandlungen	5	10

## Rinder

	2016	2017
ungenügende Haltungsbedingungen (z.B. Platz <sup>4</sup> - und Lichtverhältnisse <sup>5</sup> , Wasser und Futter sowie Stallhygiene <sup>6</sup> , Einstreu <sup>34</sup> )	98	101
ungenügende Behandlung und / oder Pflege bei Krankheit <sup>8</sup>	46	31
zu wenig oder kein Auslauf gewährt <sup>35</sup>	42	36
Widerhandlungen betreffend Kälber (Anbinde- und / oder Einzelhaltung <sup>36</sup> ; kein dauernder Zugang zu Wasser <sup>37</sup> )	66	67
vorschriftswidriger Transport von kranken oder verletzten Tieren <sup>21</sup>	12	22
andere Widerhandlungen gegen die Transportvorschriften (zu grosse oder zu kleine Fläche des Transportfahrzeugs <sup>22</sup> , kein Einstreu <sup>38</sup> , kein Abschlussgitter <sup>23</sup> , Fahrer / in verfügt nicht über die vorgeschriebene Ausbildung <sup>39</sup> )	41	43
übrige Widerhandlungen	23	23

<sup>31</sup> Liegeplätze von Pferden müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein (Art. 59 Abs. 2 TSchV).

<sup>32</sup> Pferden ist täglich ausreichend Bewegung (Nutzung oder Auslauf) zu gewähren. Die Auslaufläche muss die in Anhang 1 vorgegebenen Mindestabmessungen aufweisen (Art. 61 Abs. 1 und 2 TSchV).

<sup>33</sup> Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu einem anderen Pferd haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden (Art. 59 Abs. 3 TSchV).

<sup>34</sup> Für Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV).

<sup>35</sup> Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben (Art. 40 Abs. 1 TSchV).

<sup>36</sup> Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden. Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben (Art. 38 Abs. 1, 3 und 4 TSchV).

<sup>37</sup> Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben (Art. 37 Abs. 1 TSchV).

<sup>38</sup> Der Boden von Transportmitteln muss, ausser beim gewerblichen Transport von Geflügel und Kaninchen in Standardbehältern, mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für Ruhepausen geeignet ist (Art. 164 TSchV).

<sup>39</sup> In Viehhandels- und Transportunternehmen müssen Fahrerinnen und Fahrer über eine fachspezifische berufs-unabhängige Ausbildung verfügen (Art. 150 Abs. 1 TSchV).

## Wildfische

	2016	2017
Verwendung von Widerhaken <sup>40</sup>	49	38
vorschriftswidrige Tötung <sup>41</sup>	12	9
Fischsterben durch Abfluss von Gülle oder Baustellenwasser in ein Gewässer <sup>42</sup>	12	11
übrige Widerhandlungen	7	9

## Rehe / Hirsche

	2016	2017
Entfernung vom Unfallort ohne Alarmierung der Wildhüterin oder des Wildhüters / der Polizei nach Kollision mit Fahrzeug <sup>43</sup>	26	29
von Hund gehetzt und / oder gerissen <sup>12</sup>	11	6
übrige Widerhandlungen	6	6

Bei den als Heimtiere gehaltenen Vögeln sowie bei den Kaninchen und dem Geflügel betreffen die Verstösse in der Regel das Nichteinhalten der von der Tierschutzverordnung vorgegebenen Mindestmasse für Gehege, eine unzureichende Versorgung mit Futter und / oder mangelnde Stallhygiene. Auf eine Aufteilung der Widerhandlungen nach Kategorien wird deshalb verzichtet.

## Ausgesprochene Strafen

In der nachfolgenden Übersicht wird die Anzahl der verhängten Strafen ausgewiesen.

Wie in den Ausführungen zu den Strafnormen des Tierschutzgesetzes erwähnt, wurde in rund einem Drittel der Fälle die beschuldigte Person gleichzeitig mit der Verurteilung wegen einer oder mehrerer Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz wegen weiterer Delikte (z.B. Verstoß gegen das Waffen-, Heilmittel- oder Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) verurteilt. Dies hat zu einer Erhöhung des Strafmasses geführt. Mit einer Ausnahme sind beispielsweise in allen Fällen, in denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, die Täterin oder der Täter zusätzlich zu den Verstössen gegen das Tierschutzgesetz noch für weitere Delikte verurteilt worden.

	2015	2016	2017
<b>Bussen bis CHF 100.-</b>	127	172	<b>84</b>
Bussen von CHF 101.- bis 250.-	420	559	<b>268</b>
Bussen von CHF 251.- bis 500.-	675	766	<b>542</b>

<sup>40</sup> Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist bei Fischen und Panzerkrebsen verboten. Die Kantone können jedoch für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden (Art. 23 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 TSchV i.V.m. Art. 5b Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei [SR 923.01]).

<sup>41</sup> Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten (Art. 100 Abs. 2 TSchV). Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. Ausnahmen gelten für die Jagd, im Rahmen der zulässigen Schädlingsbekämpfung und wenn die angewendete Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen und Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt (Art. 178 Abs. 1 und 2 TSchV).

<sup>42</sup> Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Wenn Gülle oder Baustellenabwasser in ein Gewässer gelangt, ersticken die darin lebenden Fische qualvoll.

<sup>43</sup> Das Töten von Tieren auf qualvolle Art ist verboten (Art. 16 Abs. 2 Bst. a TSchV). Indem im Anschluss an eine Kollision mit einem Reh/Hirsch nicht unverzüglich Meldung an die zuständige Behörde erstattet wird, kann das Tier nicht schnellst möglichst von seinem Leiden erlöst werden und verendet u.U. qualvoll.

Bussen von CHF 501.- bis 1000.-	301	368	<b>290</b>
Bussen von CHF 1001.- bis 2500.-	102	164	<b>142</b>
Bussen ab CHF 2500.-	22	29	<b>27</b>

Durchschnittliche Bussenhöhe: CHF 598.- (2016: CHF 548.-)

	2015	2016	<b>2017</b>
<b>Geldstrafen</b>	408	526	<b>502</b>
<i>bedingt</i>	368	461	<b>456</b>
<i>unbedingt</i>	40	55	<b>46</b>

Durchschnittliche Anzahl<sup>44</sup> bedingt ausgesprochener Tagessätze: 37 (2016: 44)

Durchschnittliche Anzahl unbedingt ausgesprochener Tagessätze: 64 (2016: 45)

<b>Freiheitsstrafen</b>	6	10	<b>8</b>
<i>bedingt</i>	1	5	<b>6</b>
<i>unbedingt</i>	5	5	<b>2</b>

<b>Gemeinnützige Arbeit</b>	18	27	<b>17</b>
-----------------------------	----	----	-----------

## Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie Freisprüche

In der folgenden Tabelle werden die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie die Freisprüche dargestellt.

Eine Anzeige wird insbesondere dann nicht an die Hand genommen, wenn die Strafanzeige als offensichtlich grundlos erscheint oder wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht gegeben sind.

Ein bereits eröffnetes Verfahren wird eingestellt, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht.

	2015	2016	<b>2017</b>
Nichtanhandnahme	78	54	<b>46</b>
Einstellungen	130	138	<b>175</b>
Freisprüche / Aufhebungen	22	15	<b>22</b>

<sup>44</sup>Die *Anzahl* der Tagessätze wird nach dem Verschulden des Täters bestimmt, deren *Höhe* nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils (Art. 34 Abs. 1 und 2 des schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0]).

## Verteilung der Strafverfahren auf die Kantone

Die nachfolgende Übersicht weist das Total der gemeldeten Entscheide aus. Das Total der gemeldeten Entscheide wird zusätzlich aufgeschlüsselt in die verschiedenen Entscheidungskategorien. In Klammern ist die Differenz zum Vorjahr ersichtlich.

Kanton	Total der Entscheide	Nichtanhandnahme	Einstellungen	Freisprüche/ Aufhebungen	Verurteilungen
<b>AG</b>	<b>171</b> (- 23)	<b>1</b>	<b>11</b> (+ 6)	<b>5</b> (+ 3)	<b>154</b> (- 32)
<b>AI</b>	<b>3</b> (- 9)	<b>0</b>	<b>0</b> (- 2)	<b>0</b>	<b>3</b> (- 7)
<b>AR</b>	<b>9</b> (- 18)	<b>1</b> (- 3)	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>5</b> (- 15)
<b>BE</b>	<b>315</b> (- 13)	<b>19</b> (+ 5)	<b>19</b> (+14)	<b>6</b> (+ 3)	<b>271</b> (- 35)
<b>BL</b>	<b>33</b> (+ 14)	<b>2</b> (+ 1)	<b>6</b>	<b>1</b> (+ 1)	<b>24</b> (+ 12)
<b>BS</b>	<b>5</b> (- 76)	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b> (- 76)
<b>FR</b>	<b>28</b> (- 7)	<b>1</b> (- 2)	<b>3</b> (+ 2)	<b>0</b> (- 1)	<b>24</b> (- 6)
<b>GE</b>	<b>42</b> (- 71)	<b>0</b>	<b>7</b> (- 9)	<b>0</b>	<b>35</b> (- 62)
<b>GL</b>	<b>13</b> (+ 8)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>13</b> (+ 8)
<b>GR</b>	<b>67</b> (- 29)	<b>0</b> (- 1)	<b>22</b> (+ 22)	<b>0</b>	<b>45</b> (- 50)
<b>JU</b>	<b>6</b> (- 8)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6</b> (- 8)
<b>LU</b>	<b>133</b> (+ 27)	<b>0</b>	<b>1</b> (+ 1)	<b>1</b> (+ 1)	<b>131</b> (+ 25)
<b>NE</b>	<b>30</b> (- 63)	<b>1</b> (- 2)	<b>0</b> (- 3)	<b>1</b> (+ 1)	<b>28</b> (- 59)
<b>NW</b>	<b>10</b> (- 1)	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>8</b> (- 1)
<b>OW</b>	<b>25</b> (+ 5)	<b>2</b>	<b>2</b> (- 1)	<b>0</b>	<b>21</b> (+ 6)
<b>SG</b>	<b>176</b> (- 17)	<b>0</b> (- 1)	<b>44</b> (+ 27)	<b>3</b> (+ 2)	<b>129</b> (- 45)
<b>SH</b>	<b>21</b> (- 13)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b> (+ 1)	<b>20</b> (- 14)
<b>SO</b>	<b>77</b> (+5)	<b>2</b> (+ 2)	<b>5</b>	<b>1</b> (+ 1)	<b>69</b> (+ 2)
<b>SZ</b>	<b>41</b> (- 4)	<b>3</b> (+ 3)	<b>6</b> (+ 2)	<b>0</b>	<b>32</b> (- 9)
<b>TG</b>	<b>47</b> (- 7)	<b>4</b> (+ 3)	<b>4</b>	<b>0</b> (- 1)	<b>39</b> (- 9)
<b>TI</b>	<b>17</b> (- 56)	<b>0</b>	<b>0</b> (- 2)	<b>0</b>	<b>17</b> (- 54)
<b>UR</b>	<b>15</b> (+ 7)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>15</b> (+ 7)
<b>VD</b>	<b>86</b> (- 54)	<b>0</b>	<b>5</b> (- 2)	<b>0</b>	<b>81</b> (- 52)
<b>VS</b>	<b>36</b> (- 78)	<b>2</b> (- 3)	<b>0</b> (- 5)	<b>1</b> (+ 1)	<b>33</b> (- 71)
<b>ZG</b>	<b>13</b> (- 10)	<b>0</b> (- 2)	<b>2</b> (- 3)	<b>0</b>	<b>11</b> (- 5)
<b>ZH</b>	<b>260</b> (- 198)	<b>6</b> (- 10)	<b>34</b> (- 1)	<b>2</b> (- 5)	<b>218</b> (- 182)
<b>Total</b>	<b>1679</b> (- 689)	<b>46</b> (- 8)	<b>175</b> (+ 37)	<b>22</b> (+ 7)	<b>1436</b> (- 725)

Gesamtschweizerisch kam es in 85,5% (2016: in 91,25%) der gemeldeten Strafverfahren zu einer Verurteilung.